

Inklusives Schulbündnis (iSB) *Süd*
des Vogelsbergkreises

regionale Kooperationsvereinbarung
(gem. § 25.7 VOSB)

zwischen dem

iSB Vogelsberg Süd

und dem **regionalen Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ)**
an der Reinickendorf Schule in Lauterbach

Präambel

Diese Vereinbarung ist als Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu verstehen, die auf Transparenz, Kontinuität und Kollegialität beruht und von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt geprägt wird. Sie ist getragen von dem gemeinsamen Auftrag zu einer intensiven und institutionellen Zusammenarbeit, um eine enge Bindung zwischen allgemeiner Schule und Beratungs- und Förderzentrum insbesondere im Rahmen der schulischen Inklusion zu verankern. Die Vereinbarung dient der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages des Hessischen Schulgesetzes.

Die allgemeine Schule und das Beratungs- und Förderzentrum (BFZ) nehmen die Herausforderung einer sich wandelnden Bildungssituation selbsttätig an und gestalten diese im Sinne einer eigenverantwortlichen Schule.

1. Ziele

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen der allgemeinen Schule und dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum im Blick auf eine Förderkonzeption inklusiven Unterrichts.

Ziel ist es, einvernehmlich konstruktive und individuelle Förderangebote für die Schülerinnen und Schüler zu entwickeln. Um dieses Ziel erreichen zu können, wird eine von gegenseitigem Respekt und Vertrauen geprägte Kooperation und ein verbindlicher Kompetenztransfer zwischen der allgemeinen Schule und dem rBFZ angestrebt. Die Aufgaben und Aufträge beider Systeme können nur in einer Zusammenarbeit auf Augenhöhe gelingen.

Die Kooperation dient dazu, die allgemeine Schule bei der Umsetzung des inklusiven Unterrichts und der schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen, bei denen ein Anspruch der sonderpädagogischen Förderung besteht, in Betracht kommt oder durch geeignete Maßnahmen möglichst vermieden wird.

Die Kooperation der allgemeinen Schule mit dem regionalen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) hat weiterhin das Ziel, für alle Schülerinnen und Schüler die erforderliche Unterstützung und Förderung zu ermöglichen. Die allgemeine Schule ist der Ort des schulischen Lebens und Lernens. Die Zusammenarbeit beinhaltet sonderpädagogische Beratungsangebote, gerichtet an Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern, sowie differenzierende Förderangebote im inklusiven Unterricht.

2. Voraussetzungen für die Zusammenarbeit der allgemeinen Schule und des sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrums

2.1 Rechtliche Grundlagen

„Regionale Beratungs- und Förderzentren schließen mit allgemeinen Schulen Kooperationsvereinbarungen, die den Ablauf und die Strukturen der Tätigkeit des Beratungs- und Förderzentrums an der allgemeinen Schule festlegen. Die Kooperationsvereinbarung regelt insbesondere Förderkonzeptionen inklusiven Unterrichts und sonderpädagogischer Beratungsangebote sowie die zeitlichen, inhaltlichen, räumlichen und sächlichen Grundlagen der Kooperation. Die Kooperationsvereinbarung dient den Lehrkräften als Arbeitsgrundlage. Evaluation und Fortschreibung der Vereinbarung erfolgen in sinnvollen zeitlichen Abständen.“
(§ 25 Abs. 7 VOSB)

Die regionale Kooperationsvereinbarung bündelt schulübergreifende Vereinbarungen einer Region und bildet diese für alle Akteurinnen und Akteure eines inklusiven Schulbündnisses (iSB) nachvollziehbar ab. Schulbezogene Absprachen können die regionale Kooperationsvereinbarung ausgestalten.

2.2 Zeitliche Grundlagen

Der Schwerpunkt der Unterstützungsleistungen des regionalen Beratungs- und Förderzentrums liegt im inklusiven Unterricht (VM und IB) an der allgemeinen Schule (vgl. Punkt 3.2 Abs. 3). Dort sind die Lehrkräfte des Beratungs- und Förderzentrums in der Regel mit ihrem Pflichtstundenanteil verortet.

Absprachen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Unterrichts (z. Bsp. Beratung, Diagnostik, Entscheidungsverfahren, Konferenzteilnahme an der allgemeinen Schule und dem Beratungs- und Förderzentrum (prioritär: Sicherstellung der Fachlichkeit), Fahrzeiten zwischen mehreren Einsatzschulen) werden zwischen den Beteiligten getroffen und deutliche Vereinbarungen hierzu in der Arbeitsvereinbarung zur regionalen Kooperationsvereinbarung dokumentiert (Erlass „Arbeitsvereinbarungen für Förderschullehrkräfte im inklusiven Unterricht als Teil der Kooperationsvereinbarung zwischen rBFZ und allgemeiner Schule“ vom 15. August 2018, Abl. S. 930).

Die sonderpädagogische Unterstützung durch das Beratungs- und Förderzentrum wird in die Jahresplanung der allgemeinen Schule einbezogen. Die Planung der jährlichen Unterstützungsleistungen des Beratungs- und Förderzentrums an einer Schule erfolgt durch Absprachen zwischen Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums, der Schulleitung der allgemeinen Schule und der Leitung des Beratungs- und Förderzentrums. Diese Absprachen werden zu Beginn eines Schuljahres konkretisiert und münden in eine Personaleinsatzplanung

des Beratungs- und Förderzentrums, Beauftragungen der Förderschullehrkraft und einen Einsatzplan der einzelnen Lehrkraft sowie in den Prozess der Auftragsklärung im Einzelfall. Diese Planungen werden im Verlauf des Schuljahres bzw. des Förderprozesses angepasst. Der Einsatz der rBFZ-Lehrkräfte an der allgemeinen Schule erfolgt in enger Abstimmung mit den Lehrkräften und der Schulleitung der allgemeinen Schule auf der Basis des schulischen Förderkonzeptes und ist der Intention einer möglichst umfassenden Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung (IB) verpflichtet. Diese sind durch die allgemeine Schule in der LUSD auf Grundlage des Prozesses „Datenpflege LUSD“ zu erfassen.

Der individuelle Förderplan der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderanspruch wird von den Lehrkräften beider Schulformen gemeinsam erarbeitet und regelmäßig in Klassenkonferenzen erörtert. Die Verantwortung trägt die Klassenlehrkraft. Spätestens nach zwei Jahren wird der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erneut überprüft.

Die Bearbeitung einer Anfrage der Schule auf Unterstützung durch das Beratungs- und Förderzentrum erfolgt zeitnah (Kontaktaufnahme in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Beratungsanfrage).

Die Kooperationspartner beachten Terminvorgaben, die durch rechtliche Grundlagen bedingt sind und/oder von Seiten des Schulamtes vorgegeben werden. Das Beratungs- und Förderzentrum informiert die allgemeinen Schulen im Vorfeld über alle bekannten anstehenden Termine.

2.3 Räumliche und sächliche Grundlagen (an der allgemeinen Schule)

Die allgemeine Schule stellt folgende räumlichen und sächlichen Grundlagen sicher:

- Fester Raum für die Lehrkräfte des Beratungs- und Förderzentrums (ggf. Ausführungen in der Arbeitsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung)
- Nutzung geeigneter Räumlichkeiten für Beratung, Diagnostik und Förderung
- Zugang und Nutzung der vorhandenen Medien- und Kommunikationsstrukturen (Telefon, Kopierer, Faxgerät, Computer) sowie schuleigener Fördermaterialien
- Selbstständiger Zugang zu den relevanten Räumlichkeiten der Schule durch Ausgabe von Schulschlüsseln an die Lehrkräfte des Beratungs- und Förderzentrums.

3. Inhaltliche Grundlagen der Zusammenarbeit

3.1 Die Aufgaben der allgemeinen Schule in der Zusammenarbeit mit dem BFZ

Die Maßnahmen, die die allgemeine Schule trifft, um drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernen, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern, sind in der VOSB, VOGSV und der VOBGM geregelt.

Die Zuständigkeit für die bestmögliche Förderung aller ihrer Schülerinnen und Schüler liegt bei der allgemeinen Schule. Das regionale Beratungs- und Förderzentrum hat eine ergänzende und unterstützende Funktion. Die rBFZ-Lehrkräfte stehen für den inklusiven Unterricht (IU) an der allgemeinen Schule zur Verfügung. Der inklusive Unterricht besteht aus den sonderpädagogischen vorbeugenden Maßnahmen (VM) und der inklusiven Beschulung (IB).

Aufgaben im Bereich der Präventiven Maßnahmen im Detail sind insbesondere:

Auf schülerorientierter Ebene:

- vor der konkreten Unterstützungsleistung erfolgt eine Auftragsklärung zwischen den beteiligten Lehrkräften der allgemeinen Schule und der Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums (vgl. § 25, Abs. 4 VOSB); die präventiven Maßnahmen, die die allgemeine Schule zur Verfügung stellen muss, sind vorrangig, ambulante Förderung (VM) durch die Lehrkraft des rBFZ kommt nachrangig zum Einsatz Die präventiven und ambulanten Maßnahmen der allgemeinen Schule (gem. §1-4 VOSB) sind nachvollziehbar und transparent im individuellen Förderplan zu dokumentieren. Sie sind Grundlage und Voraussetzung für die weitergehende Unterstützung im Rahmen der inklusiven Beschulung.
- fallbezogene regelmäßige Gespräche und Absprachen zwischen der Lehrkraft der allgemeinen Schule und der Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums
- Erstellung der Förderpläne, des Nachteilsausgleichs und der Zeugnisse
- Organisation und Durchführung von Elterngesprächen übernehmen in der Regel die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer; eine Beteiligung der Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums erfolgt bei Notwendigkeit
- Information und Beteiligung der Lehrkräfte des Beratungs- und Förderzentrums bei fallbezogenen (Klassen-) Konferenzen (Einladung, Protokoll)

Reichen die Maßnahmen der allgemeinen Schule nicht aus, beantragt die Klassen-/Fachlehrerin/Klassen-/Fachlehrer der allgemeinen Schule die Beratung mit dem entsprechenden Formular bei der zuständigen Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums. In diesem werden die erfolgten präventiven Maßnahmen der allgemeinen Schule konkret

dokumentiert. Voraussetzung für die Durchführung einer Unterstützungsleistung des Beratungs- und Förderzentrums ist die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten. Verweigern diese ihr Einverständnis, ist eine schülerbezogene Diagnostik und Förderung durch das Beratungs- und Förderzentrum nicht möglich (vgl. § 6 Abs. 3 VOSB). Erst nach formaler Auftragsklärung (Ausfüllen des Antrags auf Beratung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten) erfolgt befristet eine Unterstützung durch die Lehrkräfte des rBFZ auf der Basis eines Förderplans.

Das Recht der Lehrkräfte der allgemeinen Schule sich beraten zu lassen, bleibt weiterhin bestehen.

Die Klärung des Beratungs- und Förderauftrages dient dem Austausch unterschiedlicher pädagogischer Professionen und Vorgehensweisen und mündet in die Beschreibung einer kooperativ erarbeiteten Arbeitsvereinbarung, aus der sich Förderziele ergeben können (vgl. § 25 Abs. 4 VOSB, siehe Anlage zur Kooperationsvereinbarung).

Auf schulkontextbezogener Ebene:

- das Kollegium der allgemeinen Schule hat Kenntnis über die Kooperationsvereinbarungen und Arbeitsvereinbarung
- Vorstellung der Lehrkräfte des Beratungs- und Förderzentrums im Kollegium
- Einbeziehung des Beratungs- und Förderzentrums in das Förderkonzept und Beteiligung an der Schulentwicklung; das regionale Beratungs- und Förderzentrum steht hierfür beratend zur Verfügung
- regelmäßiger Austausch der Schulleitung der allgemeinen Schule mit der Leitung des Beratungs- und Förderzentrums; regelmäßiger Austausch mit der Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums vor Ort
- regelmäßiger Austausch und Absprachen zwischen den an der Schule tätigen Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen (auch UBUS-Kräften) und den Lehrkräften des Beratungs- und Förderzentrums
- Informationspflicht in Bezug auf schulrelevante Termine
- Zugang zu relevanten Daten und Kommunikationsangeboten
- Datenpflege der sonderpädagogischen Unterstützungsangebote in der LuSD
- Vorbereitung und Durchführung des Entscheidungsverfahrens zur Klärung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung erfolgt entsprechend dem Verfahrensablauf (vgl. § 9 VOSB, Verfahren zur Klärung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung im inklusiven Unterricht vom August 2018):

- Anforderungen einer förderdiagnostischen Stellungnahme bei vermuteten Anspruch auf sonderpädagogischen Förderung (nach Ausschöpfung aller präventiven Fördermöglichkeiten) beim zuständigen Beratungs- und Förderzentrum, Elternberatung in Bezug auf die Anforderungen einer förderdiagnostischen Stellungnahme
- Einrichtung des Förderausschusses durch Anforderung einer förderdiagnostischen Stellungnahme durch die Schulleitung der allgemeinen Schule (Prüfung der Voraussetzungen)
- fristgerechte Einladung der Mitglieder des Förderausschusses nach Terminabsprache mit der Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums und der Leitung des Beratungs- und Förderzentrums bzw. der Schulleitung der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, die den Vorsitz führt

3.2 Die Aufgaben des BFZ in der Zusammenarbeit mit der allgemeinen Schule

Die Aufgaben der Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums als Unterstützung der allgemeinen Schule sind im Allgemeinen:

- Unterstützung der allgemeinen Schule zur bestmöglichen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit drohenden Beeinträchtigungen oder Behinderungen im aktuell besuchten Bildungsgang, um einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung zu vermeiden
- Unterstützung der allgemeinen Schule, um Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bestmöglich zu fördern.

Die Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums unterstützt somit Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule, bei denen vorbeugende Maßnahmen der allgemeinen Schule nicht ausreichen, um den besuchten Bildungsgang in der Klassengemeinschaft zu folgen. Dabei kann sie sowohl sonderpädagogische Beratungsangebote als auch sonderpädagogische Förderangebote machen.

Die Fördermaßnahmen werden in der Regel in der Klassengemeinschaft oder in der Kleingruppe als individuelle und differenzierende Maßnahmen erteilt. Sie bilden den Schwerpunkt der Unterstützung durch das Beratungs- und Förderzentrum im inklusiven Unterricht. Eine zusätzliche Förderung knüpft an die Anforderungen des Unterrichtes der allgemeinen Schule an und zielt auf eine angemessene Passung zwischen individueller Lernausgangslage und schulischen Lernanforderungen. Die Förderung in der Klassengemeinschaft hat Vorrang (vgl. § 3, § 4 VOiSB).

Es erfolgt (nach §2 Abs. 7 VOiSB) eine Verortung der Lehrkraft des Beratungs- und

Förderzentrums mit ihrem Pflichtstundenanteil im inklusiven Unterricht. Eine individuelle Ausgestaltung regelt die Arbeitsvereinbarung zwischen der allgemeinen Schule und dem rBFZ (§8 Abs. 2 VOiSB). Sonderpädagogische Unterstützung ist somit in der Regel entsprechend der Unterrichtsverpflichtung zu leisten. Abweichungen bedürfen der gemeinsamen Absprache und Vereinbarung (siehe Arbeitsvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung).

Die Prüfung der Anfragen zur Unterstützung durch Lehrkräfte des Beratungs- und Förderzentrums (Beratungsantrag) sowie deren Beauftragung für konkrete Unterstützungsleistungen erfolgt zeitnah durch die Leitung des Beratungs- und Förderzentrums. Die Auftragsklärung in Bezug auf die konkrete Unterstützungsleistung erfolgt in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrkräften von allgemeiner Schule und Beratungs- und Förderzentrum.

Einzelheiten der Kooperation werden in der Arbeitsvereinbarung im Rahmen der geltenden Bestimmungen und der zugewiesenen Ressource festgehalten. Mögliche sonderpädagogische Unterstützungsleistungen des rBFZ finden sich in Anhang A.

Vorbereitung und Begleitung bzw. Durchführung des Verfahrens zur Klärung des Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung gemäß Verfahrensablauf (vgl. § 9 VOSB):

- Das Verfahren zur Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung dient der präzisen Bestimmung dieses Anspruches, zum Beispiel ob eine lernziendifferente Beschulung notwendig oder baulichen Maßnahmen sowie sächliche Ausstattungen erforderlich sind; es dient nicht als unmittelbare Begründung für individuelle Ressourcen
- Das rBFZ koordiniert bei Bedarf die Einbeziehung weiterer Förderschulen, der Fachberatung des Staatlichen Schulamtes oder eines überregionalen BFZ (eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit den überregionalen BFZ ist möglich, erfordert aber die Abstimmung mit dem regionalen BFZ bzw. der örtlichen rBFZ-Lehrkraft)
- Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme auf Anforderung der Schulleiterin/ Schulleiters der allgemeinen Schule
- Weiterleitung der förderdiagnostischen Stellungnahme an die allgemeine Schule und die Sorgeberechtigten
- terminliche Absprache des Förderausschusses
- Protokollführung im Förderausschuss durch die Lehrkraft der allgemeinen Schule; Weiterleitung der Verfahrensakte an das Staatliche Schulamt durch die Schulleitung der allgemeinen Schule.
- Vorsitz des Förderausschusses durch die Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums oder der Schulleitung der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (Die Beauftragung zur Erstellung einer förderdiagnostischen Stellungnahme

obliegt der Leitung des rBFZ, ebenso die Beauftragung von Förderschullehrkräften mit der Leitung eines Förderausschusses)

4. Umgang mit Konflikten

Die Kooperation findet auf Augenhöhe statt. Die beteiligten Akteure erkennen ihre Kompetenzen gegenseitig an und tragen Sorge für ein vertrauensvolles Miteinander.

Konflikte werden von den Beteiligten frühzeitig erkannt, ernst genommen und zeitnah offen angesprochen. Maßnahmen zur Konfliktlösung werden im Zusammenwirken mit allen Beteiligten innerhalb eines geeigneten und sinnvollen Zeitfensters eingerichtet und es werden konstruktive, ggf. verbindliche Lösungsvorschläge und -wege festgelegt.

5. Evaluation

Die Evaluation und Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung erfolgen in sinnvollen zeitlichen Abschnitten durch das iSB.

Die regelmäßigen Dienstversammlungen, Arbeitstreffen und iSB-Konferenzen stellen eine weitere Ebene für die Evaluation der Kooperation zwischen dem Beratungs- und Förderzentrum und der allgemeinen Schule dar.

Methoden der Evaluation können beispielsweise Gespräche, Angebote zum Austausch oder auch Fragebögen sein.

Auf der Basis der gewonnenen Daten, Einschätzungen und Belege werden Handlungsempfehlungen und Veränderungsmaßnahmen abgeleitet.

Durch eine fließende und offene Kommunikation zwischen allen Beteiligten kann der Prozess stetig weiterentwickelt werden.

Die Arbeitsvereinbarungen zu den Kooperationsvereinbarungen sind jährlich zu evaluieren, anzupassen und fortzuschreiben.

Beschluss des iSB Vogelsberg Süd vom:

Lauterbach-Maar, den 21.06.2022

Lauterbach-Maar, den 21.06.2022

Leitung des iSB Vogelsberg Süd

Leitung des rBFZ

Beim Staatlichen Schulamt für Gießen
und den Vogelsbergkreis

Anhang A

Mögliche sonderpädagogische Unterstützungsleistungen des rBFZ:

Auf schülerorientierter Ebene:

- Unterstützung bei der Umsetzung inklusiven Unterrichts
- allgemein: Beratung aller an der Förderung Beteiligten und Diagnostik und Förderung
- Unterstützung und Beratung bei Fragen der Binnendifferenzierung
- Unterstützung und Beratung zur Bewertung einzelner Schülerleistungen aufgrund einer förderdiagnostischen Feststellung der Lernbedingungen sowie bei der Erstellung der Förderpläne, des Nachteilsausgleichs, der Leistungsbewertungen sowie der Zeugnisse
- Beratung im Rahmen der Schulanmeldung
- Beratung aufgrund einer Kind-Umfeld-Analyse
- Beratung zur Bestimmung des Entwicklungsstandes, der Lernausgangslage und der Gestaltung von Lernarrangements im Hinblick auf die Nutzung innerschulischer und außerschulischer Angebote
- Beratung aufgrund eines individuellen Kompetenz- und Entwicklungsprofils
- Beratung bei der Beschaffung und Herstellung geeigneter Lehr- und Lernmittel sowie apparativer Hilfsmittel
- Durchführung von eigenverantwortlichen Beratungsgesprächen mit Eltern gemeinsam bzw. in Absprache mit Lehrkräften der allgemeinen Schule
- Beratung von Lehrkräften (fallbezogen auch unabhängig von der Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten)
- Unterstützung und Beratung im Rahmen der Schullaufbahn (im Übergang 4/5)
- Gruppenförderung (nach Ressource)
- Beratung und Unterstützung bei Schulaufnahme/Schulwechsel
- (Lernstands- und Förder-) Diagnostik

Auf schulkontextbezogener Ebene:

- Beratung zu unterschiedlichen Formen inklusiven Unterrichts
- Beratung zu schulinternen Gremien (Beratungsteams, Klassenkonferenz u.a.)
- Kollegiale Fallberatung
- Kooperative Zusammenarbeit, Absprachen und Austausch mit Lehrkräften und Sozialpädagogen
- individuelle Vereinbarungen zum regelmäßigen Austausch
- Kooperation mit außerschulischen Institutionen und externen Fachkräfte
- bedarfsorientierte Teilnahme an Konferenzen, runden Tischen, Beratungsteams,

Elternabenden, Elternsprechtage

- Beteiligung der Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums an der konzeptionellen Arbeit bezüglich des Förderkonzeptes und/oder des Konzeptes zur inklusiven Beschulung der Schule
- Informationspflicht durch die Lehrkraft des Beratungs- und Förderzentrums, wenn Fördermaßnahmen aufgrund von Erkrankungen, Fortbildungsmaßnahmen etc. nicht durchgeführt werden können